

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Müller Aluminium-Handel GmbH

1) Geltung

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung der Müller Aluminium-Handel GmbH (nachfolgend Verkäufer) abgeändert oder ausgeschlossen werden, ebenso für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer und dieses auch ohne nochmalige gesonderte Vereinbarung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen der Verkäufer nicht ausdrücklich widerspricht.

2) Angebot und Abschluss

Angebote sind stets freibleibend; Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich. Auftragsbestätigungen sind unmittelbar zu prüfen! Entstehende Kosten späterer Änderungen, nur im Falle der Möglichkeit, werden dem Käufer berechnet. Soweit Verkaufsgestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Zum Angebot oder Auftrag gehörende Abbildungen, Zeichnungen oder Maßangaben sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, nur annähernd maßgebend.

3) Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

Bei Bestellung und auf der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermine des Verkäufers sind grundsätzlich voraussichtlich und unverbindlich. Die Anlieferung erfolgt erst nach einer Avisierung mindestens einen Tag vorher. Der Käufer oder eine Vertretung hat sich während des avisierten Zeitraumes für den Empfang der Ware zur Verfügung zu halten. Eine Wartezeit bis zu 3 Stunden abweichend von der avisierten Lieferzeit muss ohne Kosten toleriert werden. Die Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Verzuges, angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und Einkunft unverhorgesehener, nach Vertragsabschluss eingetretener Hindernisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterprioritäten eintreten. Verzug und Ausbleiben (Unmöglichkeit) der Lieferung hat der Verkäufer solange nicht zu vertreten, als ihn kein Verschuldensvorwurf trifft. Durch Verschulden seiner Vorlieferanten für verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferungen hat der Verkäufer keinesfalls einzustehen. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

4) Versand und Gefahrübergang

Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, der Wahl des Verkäufers überlassen. Der Verkäufer versichert auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden. Gemäß § 447 Abs. 1 BGB trägt grundsätzlich der Käufer das Risiko des Verlusts oder Beschädigung auf dem Transportweg. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. In diesem Fall lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. Auf Wunsch und Kosten des Käufers wird der Verkäufer die Versicherung bewirken, die dieser verlangt. Bei Anlieferung muss eine ausreichend geeignete Baustellenzufahrt für ein 42 t Standardsattelzug mit 16,50 m Länge sowie 4 m Höhe ohne mitlenkende Hinterachse gewährleistet sein, ebenso eine Wendemöglichkeit. Sackgassen können nicht befahren werden. Der Verkäufer haftet aufgrund der Anlieferung nicht für Straßen-, Flur- oder Gebäudeschäden an Baustellenzufahrten sowie Schäden an in diesem Bereich abgestellten Gegenständen, es sei denn, dem Fahrer des Verkäufers fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Verkäufer ist berechtigt, die bei falscher oder nicht erreichbarer Lieferadresse entstehenden zusätzlichen Kosten dem Käufer zu berechnen. Ist aufgrund von Zufahrtsbeschränkungen der Einsatz von Sonderfahrzeugen oder eine Sonderanlieferung notwendig, so ist der Verkäufer ebenso berechtigt, die hierfür zusätzlich entstehenden Kosten dem Käufer zu berechnen. Mangels gesonderter Vereinbarung erfolgt jede Lieferung unabeladen. Ist der Fahrer des Verkäufers beim Abladen gleichwohl behilflich, so erfolgt dieses ohne jegliche Verpflichtung und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, dem Fahrer des Verkäufers fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Bei einer Warenabholung geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, sobald sich die Ware auf dem Abholfahrzeug befindet. Der Käufer bzw. dessen Beauftragter darf mit seinem Fahrzeug den Beladepplatz erst nach einer ordnungsgemäß durchgeführten Ladungssicherung nach § 22 StVO verlassen. Anweisungen des Verkäufers und Verladens sind zu befolgen.

5) Abnahmen und Abrufaufträge

Erfolgt ohne Verschulden des Verkäufers eine Abnahme zum vereinbarten Zeitpunkt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist dieser berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und diesem zu berechnen. Eine gewünschte spätere Abnahme seitens des Käufers für bereits verfügbare Ware ist nur nach Anündigung mindestens 3 Arbeitstage vor dem voraussichtlichen Liefertermin der Auftragsbestätigung und für höchstens 14 Tage möglich. Bei Abrufaufträgen muss die Ware spätestens 14 Tage nach dem voraussichtlich genannten und bestätigten Termin abgerufen werden, andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach Wahl des Verkäufers zu versenden oder nach dessen Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

6) Preise und Zahlung

Die Währung und Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Euro und stets netto ab Werk oder Lager ausschließlich Transport und Verpackung sowie zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Ändern sich später als 4 Wochen nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen diese neu, ist der Verkäufer im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Die Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, spätestens bei Warenanlieferung bzw. Warenabholung ohne Skontoabzug zu erfolgen. Bei Fixlängen sowie Sonderbestellungen ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen in voller Höhe zu verlangen. Der Einzug von Rechnungsbeträgen per erteiltem SEPA-Basis-Lastschriftmandat erfolgt nach Auslieferung bzw. Abholung der Ware und einer Vorabinformation ("Pre-Notification") zum Fälligkeitsdatum von mindestens einem Tag. Sollte das angekündigte Fälligkeitsdatum auf einen Nichtbankarbeitstag fallen, so erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag. Der Widerruf eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates befreit nicht von bereits geschlossenen Verträgen zwischen Verkäufer und Käufer. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnet der Verkäufer Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, Zahlungsaufstellung oder Empfang der Ware in Verzug.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Verkäufers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Die Kosten für den Aufwand einer Änderung der Rechnungsadresse nach Erhalt einer Rechnung gehen zu Lasten des Käufers.

7) Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei der Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Verkäufer übergehen: Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirkt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes.

8) Rückgabe

Licht- und Lüftungsröhrer, zugeschnittene Platten sowie Sonderbestellungen sind von einer Rückgabe ausgeschlossen. Rückgaben werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20% des Warenwertes vergütet. Es kann nur einwandfreie Ware zurückgenommen werden. Der Rücktransport geht zu Lasten des Käufers.

9) Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängel haftet der Verkäufer nur wie folgt:
a) Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Offensichtliche Transportbeschädigungen an Verpackung oder Material sind bereits beim Empfang der Ware auf den Lieferschein und Frachtpapieren zu vermerken. Eine Reklamation offensichtlicher Mängel ist nach Be- oder Verarbeitung (Montage) der Ware nicht mehr möglich.
Leichte Mängel, die weder einen Einfluss auf die technischen Eigenschaften noch auf die Gesamtästhetik haben, sind zu akzeptieren. Bei von Hand hergestellten sowie walzblanken Produkten hat die Oberfläche eine optisch begrenzte Leistung. Bei Lieferungen aus Lagervorrat können bei gleichem Material aufgrund unterschiedlicher Produktionsdaten minimale Farbdifferenzen nicht ausgeschlossen werden.
b) Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.
c) Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenwert oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.
d) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, oder solange und soweit dem Verkäufer selbst entsprechende Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten zustehen. Die Gewährleistung tritt mit dem Lieferdatum in Kraft. Eine Gewährleistung wird nur bei vollständiger Bezahlung der Ware gewährt.

10) Kontrolle, Wartung und Pflege

1993 hat der BGH die regelmäßige Überprüfung und Pflege eines Daches verbindlich vorgeschrieben (Az.: ZR 176/92). Werden diese Inspektionen sowie erforderliche Reparaturen nicht durch- und ausgeführt und liegen keine entsprechenden Wartungsprotokolle vor, sind Gewährleistungsansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

11) Zertifizierungen, Güten, Maße und Nachweise

Zertifizierungen, Güten und Maße der angebotenen Produkte bestimmen sich nach den DIN EN Normen oder Werkstoffblättern; mangels solcher gilt der Handelsbrauch. Ob eine Zulässigkeit, ausreichende Tragfähigkeit oder Eignung der Ware für den geplanten Einsatz des Käufers vorliegt, unterliegt nicht der Kontrolle des Verkäufers. Benötigt oder wünscht der Käufer Prüfzeugnisse, prüffähige statische Berechnungen, Zustimmungen im Einzelfall oder Änderungen an der Ware, so gehen diese Kosten zu Lasten des Käufers.

12) Allgemeine Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadenersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz groben Verschuldens durch den Verkäufer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Käufer entsprechend. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach dem Empfang der Ware durch den Käufer.

13) Erfüllungsort, Gerichtsstand und Streitbelegungsverfahren

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Verkäufers. Die Müller Aluminium-Handel GmbH ist zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße, 877694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de. Zur Beilegung der genannten Streitigkeiten werden wir in einem Streitbelegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen. Werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder ihrer jeweiligen Verträge nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Januar 2025

Müller Aluminium-Handel GmbH - Allensteiner Straße 8 - 27243 Harpstedt - Deutschland